

So kontrollieren Sie richtig **in Hessen**

Hinweise für die Hygieneverantwortlichen zur Zugangskontrolle aufgrund der Coronaverordnungen des **Landes Hessen**

Personen mit Erkältungssymptomen dürfen nicht eingelassen werden.

Impfnachweis:

- Digitaler Impfpass (CovPass oder Corona-Warn-App) auf dem Handy --> hier ist das Gültigkeitsdatum angegeben,
- oder Immunkarte (<https://immunkarte.de>) --> hier ist das Gültigkeitsdatum angegeben,
- im gelben Impfpass ist das Datum der Impfung vermerkt, hier gilt es 12 Monate hoch zu rechnen. Der gelbe Impfpass ist besonders genau zu prüfen, um Fälschungen auszuschließen. Kopien dürfen nicht akzeptiert werden.

Unter https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/assets/documents/Cov_Pass_Check_App_Informationenblatt_V1_04_74be157ca2.pdf kann die App zur digitalen Prüfung der digitalen Impfbefreiungen heruntergeladen werden.

Alle Impfnachweise gelten 12 Monate, unabhängig vom verwendeten Impfstoff.

- Personen, die mit ärztlichem Attest, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten muss, nachweisen, dass sie nicht geimpft werden können, benötigen statt des Impf- oder Genesenennachweis nur einen Schnelltest oder einen Selbsttest.

Genesenennachweis:

- Im Genesenennachweis ist das Gültigkeitsdatum angegeben. Kopien dürfen nicht akzeptiert werden. Der Genesenennachweis ist sechs Monate gültig.

Getestet:

- Bürgertest/Schnelltest, nicht älter als 24 Stunden – digital oder in Papierform zulässig
- Selbsttest, muss vor dem Eingang von der Person selbst durchgeführt werden und vom Veranstalter überprüft werden.
- Ist zusätzlich zum Genesenen- oder Impfnachweis ein Test erforderlich, sind Personen mit Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) von der Testpflicht ausgenommen.

Minderjährige:

- Kinder unter 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder unterliegen nicht der Testpflicht.
- Für Schülerinnen und Schüler genügt die Vorlage eines Testheftes mit **regelmäßigen** Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte. Das Testheft genügt auch an Wochenenden und Feiertagen sowie während der Ferien. Für Schüler und Schülerinnen aus anderen Bundesländern reicht die Vorlage eines gültigen Schülerscheines aus.

Ausweisdokument: In **Hessen** ist von Erwachsenen zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.

Maskenpflicht:

- Bei allen kirchlichen Angeboten in geschlossenen Räumen herrscht durchgängig Maskenpflicht.
- Personen, die mit ärztlichem Attest nachweisen, dass sie von der Maskenpflicht befreit sind, darf ebenfalls Zutritt gewährt werden
- Kinder bis sechs Jahre müssen keine Maske tragen.